

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 16.

Freiburg, den 9. October 1867.

XI. Jahrgang.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betr.

Nro. 9012. Kraft des bestehenden Rechts ist die katholische Kirche befugt, ihre Angelegenheiten frei und selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Die Kirchengewalt ist hiernach, und sogar gemäß § 7, 8 und 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 berechtigt, die Heranbildung Derjenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu besorgen und die Kirchenämter selbst zu verleihen. Wie die Kirche, so müssen auch ihre Diener selbstständig von der Staatsgewalt sein. Die Kirche kann solche Geistliche, welche nicht im kirchlichen Geiste herangebildet sind, in ihrem Dienste nicht brauchen. Es kann also deren geistige Richtung, ihre Befähigung zum Kirchendienste, von der Regierung nicht abhängig gemacht werden.

Wir haben deshalb in unsern Erlassen vom 17. April, 25. Juli und 14. September d. J. gegen den Eingriff der Staatsgewalt in dieses kirchliche Verhältniß, in die Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt protestirt. Gemäß den in dieser kirchlichen Angelegenheit maßgebenden Kirchengesetzen können wir zu dem Vollzug der staatlichen Verordnung vom 6. v. M. nicht mitwirken.

Die Candidaten des geistlichen Standes und die Geistlichen der Erzdiöcese können sich ebenso wenig bei dem Vollzug dieser Verordnung betheiligen, weil sie in dieser kirchlichen Sache den Anordnungen der kirchlichen Autorität unterstehen und weil die Befähigung zum Kirchendienste nur von dieser zu entscheiden ist.

Die Kirchenbehörde ist also verpflichtet, die Kirchenämter lediglich nach den kirchlichen Bestimmungen zu verleihen.

Ob ein Rechtsverhältniß ein staatliches oder ein kirchliches sei, hängt nicht davon ab, daß die Staatsbehörde hierwegen verfügt, sondern von der Natur, dem Gegenstand des Verhältnisses. Die Entscheidung über die Befähigung zu einem Kirchenamte ist aber kein „staatsbürgerliches“, sondern lediglich ein kirchliches Verhältniß und untersteht also nur der kirchlichen Jurisdiction. Das Placet existirt rechtlich (und seit 1853 auch factisch) nicht mehr.

Wir können deshalb die Großh. Regierung in dieser kirchlichen Sache nicht für zuständig und den gegen die kirchliche Anordnung des Hochw. Herrn Erzbischofs vom 14. v. M. gerichteten Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 19. v. M. Nro. 11,925 (Centralverordnungsblatt 1867 Nro. XVIII)* nicht für berechtigt erklären. Vielmehr sind wir und die Geistlichen der Erzdiöcese verpflichtet, in dieser rein kirchlichen Sache lediglich die Anordnung des Hochwürdigsten Oberhirten vom 14. v. M. zu vollziehen.

Freiburg, den 3. October 1867.

Erzbischöfliches Ordinariat.

J. E. c. G.-B.

Orbin.

*) Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betr.

Nro. 11,925. Die in dem Anzeigebblatt für die Erzdiöcese Freiburg vom 18. l. M. Nro. 14 enthaltene Verordnung Seiner Excellenz des Herrn Erzbischofs vom 14. l. Mts., wornach den Geistlichen und den Candidaten des geistlichen Standes in der Erzdiöcese untersagt wird, sich irgendwie bei der durch die landesherrliche Verordnung vom 6. l. Mts. Reg.-Bl. Nro. 38. angeordneten Staatsprüfung zu betheiligen, kann, als in staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifend und ohne Genehmigung des Staats erlassen, nach der Bestimmung im §. 15 Abs. 1. des Gesetzes vom 9. October 1860 Reg.-Bl. Nro. 51, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen.

Carlsruhe, den 19. September 1867.

Ministerium des Innern.

(gez.) Jolly.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Schelingen, Decanats Eendingen, mit einem Einkommen von beiläufig 1400 fl. und der Verbindlichkeit zur Tilgung einer zu 4% verzinlichen Schuld, die am Ende des Jahres 1865 noch 6718 fl. 12 fr. betrug, herrührend aus vorgeschossenen Kirchenbaukosten, auf die Dauer von 7 Jahren jährlich 400 fl. und alsdann jährlich 350 fl. an den Religionsfond in Freiburg zu zahlen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen beim Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

II.

Berau, Decanats Waldshut, mit einem Einkommen von beiläufig 850 fl.

Röthenbach, Decanats Billingen, mit einem Einkommen von beiläufig 830 fl.

Die Bewerber um diese Pfründen haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung an Seine Excellenz den Herrn Erzbischof zu wenden.

Pfründebefetzungen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Reifelsingen, Decanats Billingen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Anton Klein von Marlen wurde am 24. September l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Frickingen, Decanats Linzgau, präsentirten bisherigen Hofcaplan Johann Goldschmitt zu Heiligenberg wurde am 23. September l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Carl Heinrich zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die Pfarrei Dörlesberg, Decanats Buchen, präsentirten bisherigen Pfarrer Franz Körbel von Wertheim wurde am 26. September l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Forbach, Decanats Gernsbach, präsentirten bisherigen Pfarrer Reinhard Stromayer von Dehnungen wurde am 29. September l. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der von Seiner Erzbischöflichen Excellenz vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrer Joseph Singer von Dos auf die Pfarrei Gamshurst, Decanats Ottersweier, designirt und hat derselbe am 12. September l. J. die canonische Institution erhalten.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Menzingen, Decanats Engen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Carl Rauch von Winterspiuren wurde am 30. September l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Oberharmersbach, Decanats Offenburg, präsentirten bisherigen dortigen Pfarrverweser Ferdinand Späth wurde am 16. September l. J. die canonische Institution ertheilt.

Anweisung der Pfarrverweser und Vicare.

Den 22.	August:	Vicar Theodor Brüsche von Todtnau i. g. E. nach Ortenberg.
"	22.	" Vicar Richard Graf von St. Trudpert i. g. E. nach Breisach.
"	22.	" Vicar Carl Knöbel von Schwarzach i. g. E. nach St. Trudpert.
"	22.	" Vicar Friedrich Vollmar von Unteralpfen i. g. E. nach Oberried.
"	22.	" Vicar Theodor Braun von Oberried i. g. E. nach Bamlach.
"	22.	" Vicar Joseph Barth von Schwellingen als Verweser des v. Ulmer'schen Spitalbeneficiums nach Weinheim.
"	22.	" Pfarrverweser Joseph Diebold von Dörlesberg als Frühmessbeneficiums-Verweser nach Gamburg.
"	22.	" Vicar Otto Anselm von Stetten i. W. i. g. E. nach Offenburg.
"	22.	" Vicar Joseph Schmitt von Petersthal i. g. E. nach Urloffen.
"	22.	" Vicar Joseph Rintersknecht von Kirzgarten i. g. E. nach Schönau.
"	22.	" Priester August Muckenhirn als Vicar nach Lautenbach.
"	22.	" Pfarrverweser Johann Baptist Rahm von Reiseltingen i. g. E. nach Mühlhausen, Dec. Engen.
"	22.	" Vicar Carl Joseph Metzger von Limbach als Pfarrverweser nach Wintersdorf.
"	22.	" Cooperator Franz Xaver Hauenstein von Ueberlingen als Pfarrverweser nach Marlen.
"	22.	" Vicar Ludwig Reithbuch von Ortenberg als Verweser der III. Caplanei nach Waldkirch.
"	22.	" Caplaneiverweser Adolf Mayer von Pfullendorf als Pfarrverweser nach Winterspüren.
"	22.	" Vicar Carl Strittmatter von Breisach als Verweser der St. Peter- und Paulscaplanei nach Pfullendorf.
"	29.	" Vicar Adam Schott von Hardheim als Caplaneiverweser nach Elzach.
"	29.	" Pfarrverweser August Eisele von Niedereschach als Caplaneiverweser nach Billasingen.
"	29.	" Vicar Johann Link von Schönau i. W. als Pfarrverweser nach Heinstetten.
"	29.	" Pfarrverweser August Scherrer von Frickingen i. g. E. nach Beuren, Dec. Singau.
"	29.	" Vicar Anton Hug von Steinbach als Pfarrverweser nach Holzhausen.
"	29.	" Caplaneiverweser Adolf Reinold von Elzach als Pfarrverweser nach Stetten, Dec. Geisingen.
"	29.	" Vicar Leopold Eisen von Gbrwühl als Pfarrverweser nach Schluchsee.
"	29.	" Pfarrverweser Wilhelm Scherer von Renzingen i. g. E. nach Dehningen.
"	29.	" Vicar Johann Schell von Böhlingen i. g. E. nach Hardheim.
"	29.	" Vicar Theodor Martin von Donaueschingen als Hofkaplan nach Heiligenberg.
"	3. Sept:	" Pfarrverweser Carl Rißling von Oberkirch i. g. E. nach Wolfach.
"	3.	" Pfarrverweser Heinrich Buzmann von Forbach i. g. E. nach Söllingen.
"	5.	" Pfarrer Bernhard Pfeffer von Rangendingen mit Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Sieberatsweiler.
"	5.	" Pfarrverweser Hyacinth Mayer von Esseratsweiler i. g. nach Einhart.
"	5.	" Pfarrer Johann Diebold von Einhart mit Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Thalheim.
"	5.	" Pfarrverweser Johann Kohler von Thalheim i. g. E. nach Dieffen.
"	6.	" Vicar Alois Müller von Dielheim i. g. E. nach Heddesheim.
"	7.	" Pfarrverweser Otto Fischer von Weilheim i. g. E. nach Dettingen.
"	12.	" Vicar Florentin Hämmerle von Lauda als Curatieverweser nach Müllheim.
"	12.	" Pfarrverweser Andreas Hessner von Rosenberg als Beneficiumsverweser nach Werbach.
"	12.	" Pfarrverweser Heinrich Lipp von Langenbrücken i. g. E. nach Dbrigheim.
"	12.	" Pfarrer (resign.) Benedikt Riefterer von Horben als Pfarrverweser nach Bichingen, Dec. Hegau.
"	12.	" Vicar Carl Anton Oberle von Baden als Pfarrverweser nach Wertheim.

Mesner- und Organistendienst-Besetzungen.

Durch Ord.-Erlaß vom 23. Mai l. M. Nro. 4946 ist Hauptlehrer Eduard Stenzel in Untereggingen, Pfarrei Ober-eggingen, als Mesner an der Capelle daselbst bestätigt und am 23. Juni l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 25. April l. J. Nro. 4142 ist Hauptlehrer Bernhard Schneider in Langenbrücken als Mesner und Organist an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 6. Mai l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 18. Juli l. J. Nro. 6573 ist Bürger und Kaufmann Johann Fritsch in Bregenbach als Mesner an der Curatiekirche Hammereisenbach bestätigt und am 18. August l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 2. Mai l. J. Nro. 4331 ist Hauptlehrer Rudolf Steinbrenner in Saig als Mesner an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 27. Mai l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 14. August l. J. Nro. 7434 ist Hauptlehrer Philipp Kugler in Scherzingen als Organist an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 29. August l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 14. Aug. l. J. Nro. 7437 ist Bürger und Landwirth Joseph Egenberger in Bruchsal aus den drei von dem dortigen Gemeinderath vorgeschlagenen Bewerbern als Mesner bestätigt und am 2. September l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 22. August l. J. Nro. 7626 ist Hauptlehrer Franz Bacher in Grünwald (Pfarrei Kappel) als Organist an der Caplaneikirche bestätigt und am 15. September l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 14. August l. J. Nro. 1431 ist Hauptlehrer Valentin Auerbach in Werbach als Mesner und Organist an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 15. September l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Fromme Stiftungen.

In den Kirchenfond Waldkirch, Decanat Freiburg: 36 fl. von der Wittve Victoria Fees geb. Hoch zu einer Anniversar- messe für die Stifterin und ihren Ehemann.

In den Kirchenfond Bregingen von dem † Franz Valentin Luz: a) 500 fl. zur Abhaltung einer nachmittägigen Betstunde an allen Son- und Feiertagen des Jahres. b) 100 fl. zu Abhaltung eines Engelamts. c) 50 fl. zur Anschaffung von Wachs. d) 500 fl. zur Verwendung nach dem Ermessen der Stiftungs- commission. e) 200 fl. zur sofortigen Vertheilung an die Orts- armen.

In den Kirchenfond Stockach: 200 fl. von Oskar Blank zu einem Seelenamt für den Stifter und seine Ehefrau.

In den Kirchenfond Königheim: 100 fl. von Pfarrer Carl Rückert zu einem Engelamt.

In den Capellenfond Reichenthal (Weisenbach): 66 fl. 40 kr. von den Erben der † Wittve Veronica Reibinger zu einem Jahr- tag.

In den Kirchenfond Neustadt: von Georg Winterhalter da- selbst: a) 75 fl. zu einem Seelenamt für seine † Ehefrau Caro- line geb. Faller u. f. J. für sich, b) 75 fl. zur Anschaffung von Brod für die Ortsarmen, welche dem Seelenamt anwohnen.

In den Kirchenfond Waldshut (N. Waldkirch): 34 fl. 17 kr. von Crescentia Tröndle zu einer Jahrtagsmesse.

In den Kirchenfond St. Martin hier: 100 fl. von Caro- line Serrer zu einer Jahrtagsmesse für die Stifterin, deren El- tern und Geschwister.

In den Filialkirchenfond Paimar: a) von den Bartholmä

Düll Eheleuten von Neubrunn 160 fl. zu einem Seelenamt und einer stillen hl. Messe; b) von † Franz Blafauer 100 fl. zu einem Engelamt für den Stifter und 150 fl. zur Unterhal- tung des ewigen Lichtes.

Beiträge zur Rettung sittlich verwaarloster
Kinder.

Ungenannt 1 fl. 10 kr.

Für die Väter am hl. Grab.

Landcapitel Ottersweier: Bimbach 5 fl. 9 kr.; Hügelsheim 1 fl. 24 kr.; Iffezheim 5 fl. 30 kr.; Wintersdorf 1 fl. 45 kr.; Ottersdorf 2 fl. 12 kr.; Plittersdorf 3 fl. 42 kr.; Sandweier 6 fl.; Sinzheim 6 fl. 30 kr.; Steinbach 12 fl. 10½ kr.; Neuweiher 3 fl. 18 kr.; Eifenthal 15 fl. 30 kr.; Bühlertal 7 fl. 48½ kr.; Lauf 3 fl. 8 kr.; Ottersweier 5 fl. 39 kr.; Sas- bach 10 fl.; Achern 7 fl.; Oberachern 2 fl.; Allenu 4 fl. 30 kr.; Sasbachwalden 9 fl. 3 kr.; Ottenhöfen 2 fl.; Waldulm 1 fl. 3 kr.; Mösbach 1 fl. 45 kr.; Ulm b. D. 3 fl. 22 kr.; Erlach 3 fl. 30 kr.; Stadelhofen 7 fl. 30 kr.; Renchen 1 fl. 40 kr.; Fautenbach 2 fl. 30 kr.; Densbach 4 fl. 48 kr.; Wagshurst 1 fl.; Honau 44 kr.; Gamschurst 9 fl. 30 kr.; Großweier 1 fl.; Unz- hurst 2 fl. 24 kr.; Moos 2 fl. 42 kr.; Schwarzach 1 fl.; Stoll- hofen 3 fl.; zus. 161 fl. 47 kr.

Von Reifelfingen 2 fl. 31 kr., Hammereisenbach 2 fl. 30 kr., zus. 5 fl. 1 kr.